Nummer 138.
Mittwoch, den 16. März 1892.

Berliner Tageblatt.

Zweites Beiblatt.
Druck und Verlag von Rudolf Mosse in Berlin.

Haus der Abgeordneten.

32. Sitzung vom 15. März, 11 Uhr.
(Fortsetzung aus der Abend-Ausgabe.)

Abg. **Brandenburg** (Ctr.) betont, daß die Forderungen des Antrages v. Strombeck sehr gemäßigt und bedeutend bescheidenere seien als die Forderungen des Normaletats für die Lehrer. Wollte man völlige Parität üben, so müsse man die katholischen Geistlichen noch wesentlich besser stellen. Für den Staat könne es einerlei sein, ob die Geistlichen verheirathet seien oder nicht, das käme für die von ihm remunerirte Thätigkeit nicht in Betracht. Die Pflichten der katholischen Pfarrer gegen die Familie, der sie entstammten, seien übrigens ebenso groß wie diejenigen der protestantischen Geistlichen gegen Frau und Kinder.

Nach unwesentlicher weiterer Debatte wird der Antrag Strombeck gegen die Stimmen des Centrums und der Polen abgelehnt.

Ein weiterer Antrag Strombeck zu demselben Titel geht darauf hinaus, die Staatsregierung zu ersuchen, künftig im Staatshaushaltsetat im ersten Absatz des „Vermerks" Zeile 4 hinter den Worten „und in katholischen Pfarren" einzuschalten: „einschließlich der staatlich anerkannten sogenannten Missionspfarren".

Zur Begründung dieses Antragesver weist der Abg. **v. Strombeck** auf seine wiederholten früheren Ausführungen betreffend die Missionspfarrer. Die Parität erfordere eine Berücksichtigung der Eigenart der katholischen Kirche. Erkenne man die Nothwendigkeit an, das Einkommen der Geistlichen aufzubessern, so müsse das genau ebenso von den Missionspfarrern gelten.

Geheimrath **Hegel** bekämpft den Antrag und schlägt vor, wenn man die bisherigen Missionspfarrer besser stellen wolle, dem Beispiel des Fürstbischofs Dr. Kopp zu folgen, der eine Anzahl solcher Pfarreien in ordentliche umgewandelt habe.

Abg. **Richter** bittet ebenfalls um Ablehnung des Antrags v. Strombeck. Paritätsgrundsätze habe man stets gelten lassen. Die zur Begründung angeführte Eigenart der Bedürfnisse gerade in der katholischen Kirche könne er nicht anerkennen, jede Konfession bezeichne als Eigenart nur das, wovon sie einen Vortheil erwarten könne. Man solle den Bedürfnißfonds nicht erhöhen, weil jede derartige Erhöhung nur neue Streitigkeiten erzeuge. Er müsse auf staatliche Anerkennung der Missionspfarrer bestehen, da, wenn solche durch außerstaatliche Behörden eingesetzt würden, es in das Belieben derselben gestellt würde, die Kosten des Staates zu erhöhen. Wenn aber eine Gleichstellung berechtigt wäre, so müsse man diese Auslegung auch auf die nichtkatholischen Kirchen, sogar auch auf die staatlich nicht anerkannten Religionen ausdehnen. Er bitte, besonders jetzt, wo der Staat für Gehaltserhöhungen seiner Beamten nichteinmal Geld habe, nicht für die Unterstützung der Geistlichen einen höheren Fonds zu bewilligen.

Abg. Dr. **Enneccerus** (nl.) erklärt sich gegen den Antrag Strombeck. Auf die Missionspfarrer, die keinen festen Sprengel, keine Pfründe, kein Recht auf Unabsetzbarkeit hätten, könne der Titel nicht ausgedehnt werden, sonst würden die finanziellen Folgen unabsehbar. Auch bestehe die Gefahr, daß bei Annahme des Antrages protestantische Gebiete über Gebühr mit Missionspfarrern belegt würden.

Nach unerheblicher weiterer Erörterung wird der Antrag Strombeck gegen die Stimmen des Centrums abgelehnt.

Der Titel wird bewilligt.

Hierauf vertagt das Haus die Weiterberathung des Etats auf Mittwoch 11 Uhr.

Schluß 4½ Uhr.

Deutscher Reichstag.

194. Sitzung vom 15. März, 12 Uhr.
(Fortsetzung aus der Abendausgabe.)

§ 2 lautet: Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben kann die Anwendung der Vorschriften des § 1 erstreckt werden:

1) auf diejenigen im § 1 bezeichneten Personen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstandes oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist,

2) auf die in Kommunalbetrieben und im Kommunaldienste beschäftigten Personen, auf welche die Anwendung des § 1 nicht durch anderweite reichsgesetzliche Vorschriften erstreckt ist, sofern der Arbeitsverdienst der Kommunal- oder Betriebsbeamten an Gehalt oder Lohn sechszweidrittel Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt,

3) auf diejenigen Familienangehörigen eines Gewerbetreibenden, deren Beschäftigung in dem Gewerbebetriebe nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages stattfindet,

4. auf selbstständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie), und zwar auch für den Fall, daß sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten,

5. auf die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten.

Die auf Grund dieser Vorschrift ergehenden statutarischen Bestimmungen müssen die genaue Bezeichnung derjenigen Klassen von Personen, auf welche die Anwendung der Vorschriften des § 1 erstreckt werden soll, und in den Fällen der Ziffern 1 und 4 Bestimmungen über die Verpflichtung zur An- und Abmeldung, sowie über die Verpflichtung zur Einzahlung der Beiträge enthalten.

Sie bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind in der für Bekanntmachungen der Gemeindebehörden vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen.

Dazu liegt ein Kompromißantrag Gutfleisch-Möller, v. d. Schulenburg, v. Strombeck vor, in § 2 Absatz 1 Ziffer 2 die Worte: „sofern der Arbeitsverdienst der Kommunal- oder Betriebsbeamten an Gehalt oder Lohn 6⅔ Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt" zu streichen.

Abg. Graf v. Holstein will dem § 2 Absatz 1 Nr. 3 folgende Fassung geben: „auf diejenigen Familienangehörigen eines Betriebsunternehmers, deren Beschäftigung in dem Betriebe nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages stattfindet," und beantragt ferner, in Absatz 1 folgende neue Ziffer 6 einzuschalten: „6) auf Dienstboten (Gesinde)."

Die Abgg. Dr. Buhl und Dr. Gutfleisch beantragen im § 2, Abs. 1 als Ziffer 6 beizufügen:

„auf Handlungs-Gehilfen und -Lehrlinge, soweit dieselben nicht nach § 1 versicherungspflichtig sind."

Abg. Graf **v. Holstein** (kons.) begründet in längerer Ausführung seine Anträge.

Geh. Rath **Lohmann** hält es für ein gewagtes Unternehmen, in dritter Lesung so große Erweiterungen des Gesetzes, wie sie die Anträge enthalten, vorzunehmen; er könne sich zwar darüber nicht erklären, wie der Bundesrath zu diesen Abänderungen sich stellen werde, halte es aber nicht für richtig, die Frage der Dienstbotenversicherung hier lösen zu wollen; diese Frage gehöre nicht hinein, und deshalb entsprächen auch die Anträge den Grundlagen des Gesetzes nicht; sie träfen nicht das Richtige und setzten die Regierung in eine sehr unangenehme Lage. Er bitte, die Anträge abzulehnen.

Abg. **Eberty** (dfr.) bekämpft die Anträge Holstein als in diesem Stadium der Berathung inopportun.

Abg. **Möller** (nl.) würde es für besser halten, wenn die Anträge Holstein zurückgezogen würden, und der Reichstag an dieser Stelle eine Resolution annehme, welche die Landesregierungen auffordert, die Frage der Dienstbotenversicherung zur Regelung zu bringen.

Abg. **Molkenbuhr** (soz.) befürwortet den Antrag Holstein in Bezug auf das Gesinde; es sei nothwendig, da, wo die Landesgesetzgebung die Materie nicht regle, eine ortsstatutarische Regelung der Dienstbotenversicherung zu ermöglichen.

Abg. **Hitze** (Ctr.) ersucht aus formellen Gründen den Abgeordneten v. Holstein, seinen Antrag zurückzuziehen. Der Gedanke des Antrages lasse sich besser in einer Resolution zum Ausdruck bringen.

Abg. Frhr. v. **Stumm** hält es ebenfalls für bedenklich, die schwierige Frage der Dienstbotenversicherung hier lösen zu wollen; er halte es für das Beste, wenn der Antrag Holstein zurückgezogen würde.

In der Abstimmung wird der Kompromiß-Antrag Gutfleisch und Genossen, sowie der erste Antrag Holstein und Buhl-Gutfleisch angenommen; der zweite Antrag Holstein abgelehnt. Der so amendirte § 2 wird einstimmig angenommen.

§ 2a lautet: Die Anwendung der Vorschriften des § 1 kann auch auf solche in Betrieben oder im Dienste des Reichs oder eines Staates beschäftigte Personen erstreckt werden, welche der Krankenversicherungspflicht nicht bereits nach gesetzlichen Bestimmungen unterliegen, sofern der Arbeitsverdienst der Betriebs- und sonstigen Beamten an Lohn oder Gehalt 6⅔ Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt. Die Erstreckung erfolgt durch Verfügung des Reichskanzlers beziehungsweise der Centralbehörde.

Dazu liegt ein Kompromißantrag der Abgg. Dr. Gutfleisch, Merbach, Möller, v. d. Schulenburg, v. Strombeck vor: 1) In § 2a die Worte: „sofern der Arbeitsverdienst der Betriebs- und sonstigen Beamten an Lohn oder Gehalt 6⅔ Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt" zu streichen. 2) Hinter 2a folgenden neuen § 2b einzuschieben: „Betriebsbeamte, Handlungsgehilfen und Lehrlinge, sowie die unter § 1 Absatz 1 Ziffer 2a fallenden Personen unterliegen der Versicherungspflicht nur, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt sechszweidrittel Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt. Dasselbe gilt von anderen unter § 2 Absatz 1 Ziffer 2 und § 2a fallenden Personen, soweit sie Beamte sind."

§ 2a wird mit diesen Anträgen ohne Debatte angenommen.

§ 3 wird mit einer unwesentlichen redaktionellen Aenderung angenommen.

§ 3b.:

„Auf den Antrag des Arbeitgebers sind von der Versicherungspflicht zu befreien Lehrlinge, welchen durch den Arbeitgeber für die während der Dauer des Lehrverhältnisses eintretenden Erkrankungsfälle der Anspruch auf freie Kur oder Verpflegung in einem Krankenhause auf die im § 6 Absatz 2 bezeichnete Dauer gesichert ist.

Die Bestimmungen des § 3a Absatz 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung."

wird mit einem Kompromißantrag Gutfleisch und Genossen angenommen:

„Gleiches gilt von Personen, welche im Falle der Arbeitslosigkeit in einer die Versicherungspflicht begründenden Art in Wohlthätigkeitsanstalten beschäftigt werden, deren Zweck darin besteht, arbeitslosen Personen vorübergehend Beschäftigung zu gewähren. (Arbeiterkolonien u. dergl."

§ 6 lautet: Als Krankenunterstützung ist zu gewähren:

1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel;

2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter.

Die Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn der Krankheit, im Falle der Erwerbsunfähigkeit spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn des Krankengeldbezuges.

Das Krankengeld ist nach Ablauf jeder Woche zu zahlen.

Ein Kompromißantrag Gutfleisch und Gen. will dem § 6, Absatz 2 folgenden neuen Satz hinzufügen: „Endet der Bezug des Krankengeldes erst nach Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Beginn der Krankheit, so endet mit dem Bezuge des Krankengeldes zugleich auch der Anspruch auf die im Absatz 1 unter Ziffer 1 bezeichneten Leistungen."

Abg. von der Schulenburg-Beetzendorf beantragt, als Absatz 2 einzuschalten: „Die Hilfe von Nichtärzten ist von der Kasse zu bezahlen, wenn diese Hilfe in Nothfällen hat angerufen werden müssen. Im Zweifel entscheidet dieserhalb die Aufsichtsbehörde."

Abg. **v. d. Schulenburg** hält es für nothwendig, so viel als möglich die Verwendung von Nicht-Aerzten zu verhindern; die Hilfe von Kurpfuschern müsse man thunlichst unmöglich machen.

Geheimer Rath **Lohmann** erkennt es nicht für gerechtfertigt an, die Freiheit der Kassen so zu beschränken, wie der Antrag es wolle; es gebe eine große Zahl von Hilfeleistungen, die keinen Arzt verlangen, die ein Heilgehilfe, ein Masseur ebenso gut leisten könne. Er bitte den Antrag abzulehnen, in jedem Fall aber den Schlußsatz von der Kompetenz der Aufsichtsbehörde zu streichen.

Abg. Dr. **Buhl** (nl.) befürwortet den Antrag v. d. Schulenburg; die gegenwärtigen Zustände namentlich in Sachsen seien derartige, daß im Fall der Ablehnung dieses Antrages eine anderweitige Korrektur des Gesetzes behufs Verhinderung der Ueberwucherung der Kurpfuscherei im Krankenkassenwesen erfolgen müsse.

Abg. Dr. **Höffel** (Rp.) erklärt sich ebenfalls für den Antrag v. d. Schulenburg.

Abg. **Eberty** (dfr.) hält es für die Pflicht des Reichstags, die Unsicherheit, in der sich heute die Aerzte befinden, zu beseitigen, und empfiehlt deshalb den Antrag Schulenburg. Die Rechte der Aerzte im Krankenkassenwesen müßten gesetzlich festgesetzt werden, das liege nicht nur im Interesse der Aerzte, sondern auch der Versicherten.

Geh. Rath **Lohmann** bestreitet, daß der Antrag den Zweck erfülle, die Rechte der Aerzte festzulegen, er schließe ohne Weiteres alle nichtärztlichen Hilfeleistungen von der Bezahlung aus, und das sei unhaltbar.

Abg. **v. d. Schulenburg** vertheidigt seinen Antrag; derselbe schließe nicht alle Hilfeleistungen von der Bezahlung aus, sondern gebe lediglich den approbirten Aerzten, was ihnen zukomme. Den Schlußsatz des Antrages ziehe er zurück.

Abg. **Wurm** (Soz.): Das vorliegende Gesetz ist doch nicht für die Aerzte, sondern für die Kranken da; es darf deshalb nicht vergessen werden, welche wichtige Rolle das subjektive Moment, das Vertrauen des Kranken zum Arzt, bei der Heilung spielt. In keinem Fall ist es richtig, die Naturärzte mit Kurpfuschern auf gleiche Stufe zu stellen; es giebt wissenschaftlich gebildete Aerzte unter ihnen, die aus voller Ueberzeugung die Verabreichung von Arznei eine Kurpfuscherei nennen. Solche Naturärzte stehen eben so gut im Dienst der Gesammtheit, wie die Mediziner; es sei nur zu bedauern, daß es keine gesetzliche Grenzlinie zwischen Kurpfuschern und Naturärzten giebt. Der Kranke fragt nicht viel nach Examina, ihm ist die Hauptsache, daß die Behandlung sein Vertrauen erweckt. Er soll deshalb den Arzt fordern dürfen, den er will; auch hier geben Sie dem Wohlhabenden Rechte, die Sie dem Arbeiter versagen; der Reiche kann zu Pfarrer Kneipp gehen, es wird ihn Niemand daran hindern, hat aber ein Versicherter einer Krankenkasse Vertrauen zu Pfarrer Kneipp, so soll er nicht das Recht haben, seine Hilfe aufzusuchen. Wir maßen uns nicht an, die Frage zu entscheiden, ob die Medizin oder die Naturheilmethode die richtige Methode in sich schließt, aber vom Standpunkt des Kranken aus fordern wir, daß er volle Freiheit erhält, den Arzt zu wählen, dem er vertraut.

In gleiche Linie gehört die Frage der weiblichen Aerzte; sollen auch diese als Kurpfuscher behandelt werden? Frauen lassen sich lieber von Frauen behandeln, wollen Sie auch das verhindern? Das ist eine Ungerechtigkeit, die nicht zu vertheidigen ist. Wir werden aus allen diesen Gründen gegen den Antrag v. d. Schulenburg stimmen.

Abg. **Hitze** (Centr.) spricht für Beibehaltung der bisherigen Regelung.

Abg. Dr. **Virchow** (dfr., auf der Tribüne im Zusammenhang unverständlich) warnt vor der Ueberschätzung der Naturheilmethode; übrigens sei hier nicht der Ort, die Frage der Kurpfuscherei zu entscheiden; wenn man den Naturärzten das Recht der approbirten Aerzte geben wolle, so möge man das durch eine Aenderung der Gewerbeordnung zu erreichen suchen, aber nicht bei Gelegenheit der jetzigen Berathung. Er begreife nicht, wie die Sozialdemokraten an dieser Stelle gegen die wissenschaftlichen Aerzte ins Feld ziehen könnten. Auch im Ausland habe der „deutsche Doktor" einen ausgezeichneten Klang. Man müsse gegen die Art und Weise Protest erheben, wie hier die deutsche Medizin herabgesetzt werde, nur um Personen in den Vordergrund zu ziehen, von denen sonst Niemand rede. (Lärm bei den Sozialdemokraten.) Er protestire dagegen, daß das Naturheilverfahren ein besonderes Recht auf Berücksichtigung habe. Die Medizin habe unzweifelhaft der Menschheit Wohlthaten erwiesen. Die Naturheilkunde müsse das erst thun und ein Recht auf Beachtung sich erst erkämpfen. Die Berücksichtigung der sozialdemokratischen Wünsche würde dahin führen, daß kein befähigter Arzt mehr für die Krankenkassen zu haben sein würde. (Beifall links.)

Hierauf wird die Erörterung geschlossen.

Der Antrag Schulenburg-Beetzendorf, der in der Form etwas abgeändert wurde, wird durch Auszählung mit 105 gegen 104 Stimmen abgelehnt.

Der Kompromißantrag Dr. Gutfleisch wird angenommen und ihm § 6.

Hierauf vertagt das Haus die Weiterberathung auf Mittwoch 12 Uhr. Schluß 5½ Uhr.

Parlamentarische Nachrichten.

✕ Die **Kommission des Reichstages zur Berathung des Belagerungszustandsgesetzes für Elsaß-Lothringen** trat gestern zu einer Sitzung zusammen. In der Generaldiskussion vertheidigte Staatssekretär Dr. Bosse die Vorlage. Die Militärverwaltung fügte ihrerseits durch den Mund des Generals v. Goßler und des Kriegsministers mehrere rein militärische Gründe bei, die aber verschwiegen bleiben sollen. Die Mehrzahl der Kommission trat diesen Gründen nicht bei, außer den Konservativen, in deren Namen der sächsische Abgeordnete Dr. Hartmann, der bekannte Oberstaatsanwalt, sich sehr energisch für den Entwurf ins Zeug legte. Auch das Centrum ließ erklären, daß es von der Sache nichts wissen will. Am meisten wurde die Bestimmung urgirt, welche unter Umständen jeden Lieutenant das Recht giebt, den Belagerungszustand zu proklamiren. Die Nationalliberalen v. Cuny und Dr. Petri suchten das Gesetz zu Fall zu bringen, indem sie den Erlaß eines Gesetzes für das ganze Reich beantragten. Die Generaldebatte wurde nicht zu Ende geführt und wird heute fortgesetzt.

Vermischte Nachrichten aus dem Reiche.

≠ **Halle**, 14. März. Der verstorbene Rentier Johann Albert Schmidt vermachte der Stadt hunderttausend Mark, und zwar die Hälfte zu Wohlthätigkeitszwecken, die andere Hälfte als Fonds zur Errichtung eines städtischen Kunstmuseums.

† **Ballenstedt**, 14. März. Durch den plötzlichen Schneesturm der letzten Tage in unserer Gegend sahen sich die Insassen eines Eisenbahnzuges plötzlich in russische Verhältnisse versetzt. Der Zug, der am vorigen Sonnabend Nachmittag von Quedlinburg hier eintreffen sollte, blieb vor Suderode im Schnee stecken. Trotzdem von beiden Seiten aus mit Lokomotiven gearbeitet wurde, gelang es nicht, die Strecke freizulegen. Schaufeln nützte natürlich auch nicht viel. So wurde es Abend und Nacht, Hunger und Durst stellte sich ein. Der Zug ging nicht vorwärts und auch nicht rückwärts. Einem mit der Gegend genau bekannten Ballenstedter gelang die heroische That, einigen flüssigen Stoff heranzuschaffen; aber kompakte Lebensmittel waren nicht zu erlangen. So mußten die Fahrgäste unter Hunger und Kälte die ganze Nacht in den Koupees zubringen. Erst am Sonntag Morgen konnte der Zug weiterfahren und kam mit einer Verspätung von etwa 17 Stunden hier an. Auch auf der Strecke Frose-Aschersleben sind am Sonntag Stockungen eingetreten.

f. **Hannover**, 14. März. Die Gemeinnützige Aktienbaugesellschaft, die neben dem Spar- und Bauverein von Arbeitern und kleinen Handwerkern besteht und hervorragende Industrielle, auch Beamte zu Mitgliedern zählt, hielt in diesen Tagen eine Generalversammlung ab, in der zur Mittheilung kam, daß die Gesellschaft bisher vierzig Häuser mit je vier Wohnungen gebaut und diese durchschnittlich zu dem Selbstkostenpreise von 8900 Mark an Bewerber abgegeben hat. Die Gesellschaft konnte auf die Darlehen zum Bau eine Dividende von 4½ Prozent vertheilen. Es wurde beschlossen, weiteres billiges Terrain zu erwerben und die Thätigkeit fortzusetzen.

Werder, 14. März. Ein eigenthümlicher Zwischenfall ereignete sich vor einigen Tagen bei der Hochzeitsfeier des Viehhändlers Julius B. in Schmergow. Der Bräutigam hatte — so erzählt der „Gener.-Anz. f. Werder" — als Hochzeitsgesang das Lied „In allen meinen Thaten laß ich den Höchsten rathen" bestellt; als die Feier beginnen sollte, ertönte statt dessen das Lied: „Ich will von meiner Missethat mich zu dem Herrn bekehren." Auf die verwunderte Frage des Bräutigams erklärte der Küster, daß auf Anordnung des Herrn Superintendenten ein anderes Lied nicht gesungen werden solle, weil bei dem Brautpaar der Storch voraussichtlich etwas verfrüht eintreffen werde. Nach diesem Bescheid machte das Brautpaar Kehrt und verließ, gefolgt von sämmtlichen Hochzeitsgästen, die Kirche, wo sie am Eingang dem ganz verblüfft dreinschauenden Superintendenten begegneten. Dieser weigerte sich auf die wiederholte Frage des Bräutigams gleichfalls, ein anderes Lied singen zu lassen, und so zog dann der Hochzeitszug unter dem Jubel der Dorfjugend ungetraut nach dem Hochzeitshause. Auf Zureden des Herrn Superintendenten hat sich das Brautpaar später in Ketzin kirchlich trauen lassen.

Vereine und Versammlungen.

* Der **Deutsche Fischereiverein** hielt gestern Abend im Reichstagsgebäude eine außerordentliche Generalversammlung ab, die in erster Reihe dem Gedächtniß des verstorbenen Präsidenten, Kammerherrn Friedrich von Behr, galt. In Vertretung des Landwirthschaftlichen Ministeriums war Minister v. Heyden mit Geh. Rath v. Friedberg erschienen. Reichstagsabgeordnete und sonstige Männer von hervorragender Stelle waren zahlreich erschienen. Herr v. Bunsen führte den Vorsitz. Die erste Gedenkrede hielt Geh. Rath Professor Virchow, der ein anschauliches Lebensbild des Entschlafenen gab. 1848 übernahm Herr v. Behr die Verwaltung der Familiengüter; er widmete sich zunächst ganz den Aufgaben der Landwirthschaft, führte als Erster in Deutschland die Röhrendrainage ein, erbaute Arbeiterwohnhäuser, die ihm auf der Pariser Weltausstellung von 1867 eine Medaille einbrachten und gründete eine noch jetzt renommirte Rambouilletschäferei. Seine eigentliche Thätigkeit war später dem Fischerei-Verein gewidmet, der seine Zeit voll in Anspruch nahm. Sein Ziel war, dem Volke in den Fischen einen Zuwachs an Nahrungsmaterial zuzuführen. Diesem Ziele entsprangen die lebhaften Beziehungen, in die der deutsche Fischereiverein mit der nordamerikanischen Fischzüchterei trat, Beziehungen, die allerdings für Amerika von größerem Erfolg gewesen, wie für uns. Behrs Bemühungen sind die Verträge zu danken, die im Interesse der Fischerei bezüglich des Rheins, des Bodensees ꝛc. geschlossen. Sein praktischer Sinn ließ ihn nur Aufgaben verfolgen, von denen er sich überzeugt hatte, daß sie praktikabel seien; er hat stets wie ein echter Naturforscher gehandelt, der das gegebene Material studirt, danach operirt und dann sicher ist, praktische Erfolge zu gewinnen. Und praktische Erfolge hat er in der That erreicht, trotz der vermehrten Bevölkerung ist der Fischreichthum Deutschlands der gleiche geblieben, vor Allem in Folge der Bemühungen Friedrich von Behrs. Der zweite Gedenkredner Dr. Friedrich Dernburg versuchte die Gestalt des Verewigten nochmals der trauernden Versammlung zurückzurufen: Er bildete die seltene Vereinigung des Strebens nach dem Nützlichen und nach dem Guten und Schönen. Im Namen der Familie dankte Geheimrath Homeyer für die warme Theilnahme, die sich durch die Feier kundgegeben und gab dem Wunsche für das fernere Gedeihen des Vereins Ausdruck. — Die Versammlung wählte sodann den Fürsten von Hatzfeld-Trachenberg zum ersten Präsidenten der Gesellschaft an Stelle des Verstorbenen. Der Fürst nahm mit Dank die Wahl an und versprach mit Ernst bestrebt zu sein, seine Pflicht zu erfüllen. Er sehe die wesentliche Aufgabe des Vereins in der Förderung der Hochseefischerei und in der Vermehrung des Fischbestandes in den heimischen Binnengewässern, um dahin zu wirken, daß dem Volke möglichst viele, gute und billige Fische als Speise zugeführt werden. Dr. Heincke sprach zum Schluß über die auf Helgoland zu errichtende biologische Anstalt, die u. A. auch die wissenschaftliche Grundlage für den Betrieb der Hochseefischerei liefern soll, einer Hochseefischerei, die im Interesse des Fischbestandes nicht wie bisher als Raubbau ausgeübt werden darf, sondern rationell zu einer Art Wasserkultur ausgestaltet werden muß.